

Die folgende Petition wurde unter Az. 3336/18 beim Petitionsausschuss Berlin am 8.1.2019 online eingereicht.

=====

Ich reiche die Petition im Namen des "Verbandes professioneller Hundetrainerinnen und Hundetrainer e. V.", Vereinssitz siehe oben, ein.

Petition in Sachen Hundegesetz Leinenpflicht zum 01.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Berliner Abgeordnetenhaus wurde das Hundegesetz am 7. Juli 2016 verabschiedet. Mehr als 2 Jahre später wurde am 18. September 2018 durch Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes (HundeG-DVO) erlassen.

Bereits am 1.10.2019 wurde von unserem Verband die erste Anfrage an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gerichtet (Anlage 1).

Diese wurde von der Senatsverwaltung beantwortet (Anlage 2 vom 2.10.2018). Hierbei kam es zu deutlichen Ungereimtheiten, widersprachen doch die Angaben in einigen Punkten offensichtlich der Intention des Gesetzgebers. Wir haben dies in unserem Erwidierungsschreiben (Anlage 3 vom 18.10.2018) ausführlich dargelegt.

Die folgende Antwort der Senatsverwaltung (s. Anlage 4 vom 30.10.2018) macht deutlich, dass die diffizile Sachlage und die damit einhergehende Problematik offensichtlich in seiner Reichweite nicht erkannt wurde. Wir haben daraufhin noch einmal eine konkretisierende Nachfrage gestellt, die allerdings bis heute ohne Antwort blieb (Anlage 5 vom 5.11.2018).

Die Leinenzwang in Berlin ist seit 01.01.2019 verpflichtend!

Über die im § 6 Abs. 1 HundG gemachten Angaben zur theoretischen Sachkundeprüfung gibt es keine Vorgaben, insbesondere nicht über die abzufragenden rechtlichen Vorgaben aus Berlin. Wirkliche Sachkundeprüfungen sind zurzeit nicht möglich, weil es kein entsprechendes staatliches Angebot gibt.

So kommt es aus unserer Sicht zurzeit zu einer unerträglichen Situation für die Bürger und ebenso offensichtlich zu einer Negation des Willens des Gesetzgebers. In der Vorlage der Senatsverwaltung ist schließlich noch von deutlich niedrigeren Kosten für die Bürger die Rede, die nun durch das Ablegen diverser „Hundeführscheine“ teils in einem unzumutbaren Maße weit überschritten werden.

Hier ein Auszug aus der Vorlage der Senatsverwaltung zu der Gestaltung der (niedrigeren) Kosten: „Unter Zugrundelegung der Erfahrungen aus anderen Ländern muss für die Durchführung der Sachkundeprüfungen bei einer sachverständigen Person mit ca. 15 – 20 € (theoretische Prüfung) bzw. ca. 30 – 40 € (praktische Prüfung) kalkuliert werden“ geschrieben wird. (Gesetzvorlage vom Juni 2015 des Senator für Justiz und Verbraucherschutz, Seite 62, Buchstabe C)

Es bleibt zur Ablegung eines Hundeführerscheines lediglich die Möglichkeit sich an nur wenige Stellen/Organisationen zu wenden, um sich vom Leinenzwang befreien zu lassen.

Durch die ausführten Fehler ist es jetzt zu folgender Situation gekommen:

Man kann davon ausgehen, dass es in Berlin über 100.000 Hunde(-halter) gibt. Wenn man weiter davon ausgeht, dass sich ein Großteil der Mensch-Hund Teams, vor allem aus tierschutzrechtlichen Erwägungen heraus, von der Leinenpflicht befreien lassen will, dann bedeutet diese – ohne evtl. Wiederholungsprüfungen – einen wirtschaftlichen Nutzen von ca. 1 Mill €. Dieses Geld teilen sich nur wenige nichtstaatliche Organisationen mit ihren Einzelunternehmern deren Hundeführerscheine schon im Vorfeld anerkannt wurden. Darin sind Kosten für eine vorhergehende Ausbildung nicht enthalten, müssen für den Bürger nun auch noch mit einkalkuliert werden.

Der Anteil der Personen, die gem. HundeG-DVO zur Durchführung der Prüfung ohne zusätzliche sonstige Nachweise vorgesehen waren (§ 9 Abs. 3 Ziffer 1 HundeG-DVO: Inhaber der Erlaubnis nach § 11 ab. 1 Ziffer 8 f Tierschutzgesetz) ist deutlich höher als die jetzt Berechtigten und würde damit auch zu einer finanziellen Entlastung des Bürgers beitragen und zudem zu einer gerechteren Verteilung auf dem freien Markt führen. Schließlich besitzen diese Fachleute alle eine Erlaubnis durch die Behörden.

Bis zum 01.01.2020 sind diese Personen nun ohne erkennbaren Grund nicht prüfungsberechtigt.

Die Durchführung einer Sachkundeprüfung zur Gefahrenabwehr ist unserer Auffassung nach einer staatlichen Aufgabe und sollte grundsätzlich in staatlicher Hand sein - wie in Niedersachsen.

Wir haben diese Sachverhalte und Bedenken der Senatsverwaltung gegenüber mehrfach wiederholt. Die Antworten auf die vorstehend aufgeworfenen Problematiken und Abweichungen von der Absicht des Gesetzgebers blieb die Senatsverwaltung schuldig. Selbst die Nachfrage vom 18.12.2018, blieb leider erfolglos.

Verstärkend kommt hinzu, dass durch die geringe Anzahl der Anbieter der „Ersatzprüfungen“ und der damit im Zusammenhang stehenden zeitlichen Dauer der Erlaubnisverfahren, die durch

- die Anerkennung der Hundeführerscheinprüfung des Anbieters
- die erfolgte Prüfung muss dann durch die Ämter im Einzelfall anerkannt werden und
- abschließend muss die Befreiung von der Leinenpflicht bestätigt werden,

bis zur Befreiung entstehen, die Hunde in Berlin nur an der Leine geführt werden können. Denn auch die Anzahl der Freilaufzonen, die fußläufig zu erreichen sind, ist absolut ungenügend.

Dieses würde damit vor allem den Anteil der Bürger betreffen, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht entsprechend mobil sind – oder sie müssten zur Einhaltung des Tierschutzes gegen das Hundegesetz verstoßen.

So wird der Bürger in Entscheidungsnot und finanzielle Belastungen getrieben und mögliches berufliches Beurteilungspotential schlicht ignoriert, welches durch Einführung einer staatlichen Sachkundeprüfung, die durch die im Gesetz genannten Berechtigten problemlos gelöst werden könnte.

Ist es wirklich im Sinne der Legislative, dass zum Nachteil aller Bürger in Berlin das Gesetz so ausgelegt wird?

Eine mögliche Lösung wäre die vorübergehende Nichtverfolgung / Aussetzung der Leinenpflicht bis zum 01.01.2020 bis die organisatorischen Rahmenbedingungen aus der Beratung zum Gesetz auch erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

## Nachrichtlich: Petitionsausschuss zur Petition 3336/18



Pro Hunde e.V., Auf dem Brink 13, 21644 Sauensiek  
Per Fax (030) 9013-2000

Dr. Dirk Behrendt  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
Salzburger Straße 21-25  
10825 Berlin

Pro Hunde  
1. Vorsitzender  
Hans-Joachim Czirski  
Auf dem Brink 13  
21644 Sauensiek  
Tel. 04169 - 919429  
Fax 04169 - 919433  
www.pro-hun.de  
1\_vorsitz@pro-hun.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum  
21.01.2019

### Umsetzung des Hundegesetzes

Sehr geehrter Herr Senator,

gestern fand eine Veranstaltung zur Information über die Umsetzung des Hundegesetzes beim

Tierschutz Berlin  
Hausvaterweg 39  
13057 Berlin,

statt.

Als Vertreter der Senatsverwaltung Justiz war Dr. Nöldner anwesend. Von ihm wurde u. a. angegeben, dass es zu erwarten ist, dass, aufgrund einer Senatsempfehlung, die Veterinärämter in den Bezirken Hundeführerscheine der verschiedenen Verbände, bspw. BHV und VDH, als Sachkundenachweis anerkennen würden.

Falls dieser Empfehlung vom Senat so gefolgt würde, würde es der Hundegesetzdurchführungsverordnung (HundeG-DVO) widersprechen.

„§ 6 Abs. 2

Der Nachweis der Sachkunde im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 des Hundegesetzes kann geführt werden durch das erfolgreiche Absolvieren einer theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung mit dem jeweiligen Hund bei einem Verband oder einer anderen nichtstaatlichen Institution, deren **Prüfung mit Inhalten** und Verfahren **der Sachkundeprüfung nach § 7 vergleichbar ist.**“ (Fettmarkierung vom Unterzeichner)

Zum Inhalt der Sachkunde gehört

§ 6 Ab. 1 Ziffer 2.

„mit den Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden vertraut ist.“

VERBAND PROFESSIONELLER HUNDETRAINERINNEN UND HUNDETRAINER e.V.  
„pro Hunde“

Zu diesen Rechtsvorschriften dürften auch die Vorgaben aus dem Hundegesetz Berlin, sowie andere Gesetze und Verordnungen, die Berliner Hundehalter betreffen, zählen.

Die Prüfungen der sog. Verbände beinhalten jedoch KEINE Fragen berlintypischen Fragen nach gesetzlichen Regelungen in Berlin, deren Kenntnisse jedoch gerade zur Erreichung der Ziele des Hundegesetzes in Berlin relevant sein dürften und die, und da lassen Sie mich bitte von meinen Erfahrungen in Niedersachsen berichtigen, die größte Fehlerquote in allen Frageblöcken und in der Praxis darstellen.

Demzufolge sind die Forderungen aus § 6 Abs. 2 HundeG-DVO nicht erfüllt.

Eine Gleichwertigkeitsanerkennung ist daher nicht möglich.

— Sie würde außerdem, falls es nicht zu einer Anerkennung aller „Hundeführerscheine“ (unabhängig vom Aussteller) kommt, zu einer unzulässigen Bevorteilung dieser Verbände führen und würde damit der Neutralitätspflicht der Behörden widersprechen.

Wobei zusätzlich zu beachten ist, dass der Hundeführerschein des BHV, wie alle operativen Aktivitäten von der BHV-Service UG, also einem Wirtschaftsunternehmen, durchgeführt werden.

Wie im Übrigen auch für die Teilnahme an einer Hundeführerscheinprüfung des VDH keine Mitgliedschaft in diesem Verband notwendig ist. Der veranstaltende Verein dieses somit aus wirtschaftlichen Erwägungen durchführt.

Wir dürfen Sie daher bitten, diese Empfehlung zurückzuziehen und die ordnungsgemäße Umsetzung des Sachkundenachweises zu forcieren. Um dieses gemäß der Gesetze durchzusetzen, ist ausschließlich der Umsetzungstermin für die Anerkennung der Hundetrainer, die über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f Tierschutzgesetz verfügen, vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen



— Czirski (1. Vorsitzender)

Nachrichtlich:

Petitionsausschuss zur Petition 3336/18 (per Fax. 030 2325 1478)